



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Telefon 031 710 33 33 / Fax 031 710 33 34 / Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil

Verordnung

über die festen Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder, nebenamtlich tätiges Personal und Funktionäre sowie über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesen für das Jahr 2021

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 Buchst. h des Organisationsreglements vom 10. Juni 2015 folgende Entschädigungsverordnung:

Die Entschädigungen werden jährlich per 1. Januar überprüft und soweit nötig angepasst.

1. Im Stundenlohn beschäftigtes Personal

1.1. Nebenamtlich tätige Personen/Funktionäre

Zuständige Abteilung	Funktionsbezeichnung	Ansatz
Präsidiales	Leiter/in Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)	Sitzungsgeld
	Erhebungsstellenleiter/in	Fachansatz
	Wasserbaumeister/in	Fachansatz
	Ortsquartiermeister/in	Fachansatz
	Leiter/in Wirtschaftliche Landesversorgung	Fachansatz
	Siegelungsbeamte/r	Fachansatz
	Feuerbrandbeauftragte/r (Pflanzenschutz)	Fachansatz
	Landschadenschätzer/in	Fachansatz
	Wassermählerableser/in	CHF 4.00 / Zähler
		Bei Stellvertretungsfunktionen gelten die gleichen Ansätze

1.2 Aushilfspersonal (in der Regel mit privatrechtlicher Anstellung nach OR)

Zuständige Abteilung	Funktionsbezeichnung	Ansatz
Präsidiales	Mitarbeitende allgemeiner Strassenunterhalt	Normalansatz
	Mitarbeitende Winterdienst/Baum-& Strauchschnitt,	Fachansatz
	Aussendienstmitarbeitende einer Fachkommission	Fachansatz
	Aushilfspersonal	Normalansatz oder nach Vertrag
Finanzverwaltung	Aushilfspersonal	Normalansatz oder nach Vertrag
Bildung	Schulzahnpflegeleiter/in	Fachansatz
	Bibliotheksleiter/in	Fachansatz
	Mitarbeitende Bibliothek	Normalansatz
	Tagesschulleiter/in mit pädagogischer Ausbildung	nach den Tagesschulrichtlinien mit Vertrag

Betreuungspersonen Tagesschule (mit oder ohne pädagogischer Ausbildung)	Fachansatz
Küchenverantwortliche Schulküche	Pauschal CHF 2'000.00

Im Einzelfall entscheiden der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam über die Entschädigungen für hiervor nicht aufgeführte nebenamtlich tätige Personen resp. Funktionäre

1.3 minderjähriges Personal

Massgebend ist der jeweils gültige Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal“.

1.4 Entschädigung Mitarbeitende beim traditionellen Markt „Brächete“

Die Entschädigungen für Mitarbeitende bei der Organisation und Durchführung des Marktes werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

2. Jahresentschädigungen für die Präsidien und Mitglieder von Kommissionen

Behörde	CHF
Abstimmungs- und Wahlausschuss Präsident/in, Vizepräsident/in, Mitglieder	300.00 Sitzungsgeld
Bau- und Planungskommission Präsident/in Vizepräsident/in, Mitglieder	1'500.00 Sitzungsgeld
Bildungskommission Präsident/in Vizepräsident/in, Mitglieder	1'500.00 Sitzungsgeld
Tiefbaukommission Präsident/in Vizepräsident/in, Mitglieder	2'500.00 Sitzungsgeld
Ressortleiter (Gemeinderat) Ressort: Finanzen/Freizeit und Umwelt (mit Liegenschaften + Fachstelle Abfall)	500.00
Organisationskomitee „Brächete“ Präsident/in Vizepräsident/in, Mitglieder	500.00 Sitzungsgeld

In den vorstehenden Jahresentschädigungen ist folgende Tätigkeit abgegolten:

Aktenstudium, Sitzungs- & Versammlungsvorbereitung, Vorbereitung von Sachgeschäften, Bürositzungen und Besprechungen mit dem Gemeindepersonal sowie mit Bürgerinnen und Bürgern (< 30 Minuten), Stellvertretung, Repräsentationen, Präsenz auf der Verwaltung, Zusammenkünfte mit Behörden und Institutionen, gesellige Anlässe und Ausflüge in der Funktion als Behördenvertreter.

Daneben haben die Präsidien Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesenvergütung.

3. Bestandteile der Entschädigungen

3.1. Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn

In den Stundenansätzen und in den hiavor genannten Jahrespauschalentschädigungen (inkl. Jahresentschädigungen nach Anhang II Organisationsreglement) sind folgende Zulagen enthalten und werden jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufgeführt:

Ferienentschädigung(25 Arbeitstage)	10.640 %
Feiertagsentschädigung	3.077 %
13. Monatslohn	8.330 %

Gemäss Obligationenrecht ist eine Ferienentschädigung von mindestens 4 Wochen zu entschädigen. Die Ferienentschädigung wird allgemeingültig anhand der kantonalen Regelung für 20- bis 49-jähriges Personal (25 Arbeitstage) festgelegt.

3.2. Stundenlohn

3.2.1. Fachansatz

Der Fachansatz wird auf brutto CHF 31.70 festgelegt. Er wird, wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, auf der Basis des Grundgehalts der Gehaltsklasse 12 der Lohnklassentabelle des Kantons Bern abgeleitet:

Stundenansatz	25.70
Ferienentschädigung	2.75
Feiertagsentschädigung	0.80
13. Monatslohn	2.45
Bruttostundenlohn (gerundet)	31.70

3.2.2. Normalansatz

Der Normalansatz wird auf CHF 28.50 festgelegt. Er wird, wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, auf der Basis des Grundgehalts der Gehaltsklasse 9 der Lohnklassentabelle des Kantons Bern abgeleitet:

Gehaltsklasse 09, Grundgehalt	
Grundgehalt (182 Std/Mt.)	in CHF
Stundenansatz	23.15
Ferienentschädigung	2.45
Feiertagsentschädigung	0.70
13. Monatslohn	2.20
Bruttostundenlohn (gerundet)	28.50

4. Sitzungsgelder

für die Mitglieder des Gemeinderates, von ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie von Fachausschüssen und Spezialkommissionen oder Funktionäre, welche vom Gemeinderat eingesetzt werden

<i>Zeitliche Beanspruchung für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen sowie Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen etc.</i>	<i>CHF</i>
– bis 1 ½ Stunden	50.00
– mehr als 1 ½ Stunden bis 3 Stunden.....	80.00
– über 3 Stunden bis 5 Stunden.....	110.00
– über 5 Stunden	200.00

Protokollführende Personen erhalten das eineinhalbfache Sitzungsgeld. Dem festangestellten Gemeindepersonal steht der gleiche Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern zu,

- a* wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet und
- b* bei Wochenendeinsätzen für die Ermittlung der Ergebnisse von Urnenwahlen.

Erhält die anspruchsberechtigte Person während der Ausübung der Tätigkeit den vollen Lohn durch ihren Arbeitgeber, so entfällt der Anspruch auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes durch die Einwohnergemeinde.

5. Spesenvergütung

Behördenmitglieder, Mitglieder von nichtständigen Kommissionen und Fachausschüssen, nebenamtliche Funktionäre sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz.

Es gelten die jeweils vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossenen Ansätze über die Vergütung von Spesen (Mahlzeiten, Auto-Entschädigung, Übernachtung etc.).

6. Maschinen-, Material und Kleiderentschädigungen

6.1.1. Maschinenentschädigung

Massgebend ist der jährlich erscheinende ART-Bericht (ehemals FAT-Tarife). Pro Rechnungsjahr wird der Bericht des Vorjahres als Grundlage beigezogen. Im Rahmen des Winterdienstes (externe Fachkräfte mit eigenen Fahrzeugen) wird auf den vergüteten Maschinenstundenansätzen ein Zuschlag von 30% zu den ART-Tarifen vergütet.

6.1.2. Kleiderentschädigungen

6.1.2.1. Kleiderentschädigungen Bachverbau

Dem Wasserbaumeister wird für den Ersatz der Arbeitskleider für Bachverbauungsarbeiten, Waldarbeiten und dergleichen ein entsprechender Betrag im Budget eingestellt.

6.1.2.2. Sicherheitskleider Strassenmeister und Aushilfspersonal

Dem Strassenmeister und seinem Stellvertreter wird für den Ersatz der Sicherheitskleider jährlich ein entsprechender Betrag im Budget eingestellt.

6.1.3. Natel-/Telefonentschädigung

Die Gemeinde stellt dem festangestellten Strassenmeister und dem Hauswart (Mehrzweckhalle) je ein mobiles Telefon zur Verfügung. Das Gerät ist grundsätzlich für den geschäftlichen Gebrauch bestimmt. Einzelne Privatgespräche sind gestattet. Das Mobile wird in regelmässigen Abständen, jedoch frühestens nach drei Jahren, durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinde übernimmt die für den amtlichen Gebrauch anfallenden Abonnements- und Gesprächsgebühren vollumfänglich.

7. Nacht- und Wochenendarbeit

Massgebend ist der jeweils gültige Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal“.

8. Gemeindeinterne Anlässe

Bei tatsächlicher Durchführung bzw. Teilnahme werden folgende Beiträge jährlich ausgerichtet:

8.1. Behördenanlässe Gemeinderat und ständige Kommissionen (ohne Abstimmungsausschuss und ohne OK Brächete)

Den Behördenmitgliedern und den Kommissionssekretären resp. Protokollführenden steht pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 200.00 je Person für Behördenanlässe, wie Schlussessen, Reisen, Ausflüge etc, zur Verfügung. Explizit miteingerechnet sind auch die Fachbereichsleiterin Finanzen beim Gemeinderat und der Schulleiter bei der Bildungskommission. Die den Gemeindebeitrag übersteigenden Auslagen sind durch die teilnehmenden Personen selber zu tragen.

8.2. Personalanlässe

Dem öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindepersonal wird pro Rechnungsjahr ein Betrag von CHF 100.00 je Person für belegte Auslagen für Personalesen, Ausflüge, Reisen etc. vergütet. Die den Gemeindebeitrag übersteigenden Auslagen sind durch das Personal selber zu tragen.

9. Vorgehen bei Jubiläen, Austritten, Ereignissen, Todesfällen

9.1. Personal- und Behördenehrungen

9.1.1. Dienstjubiläen bzw. Treueprämien

9.1.1.1. Personal im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

10 Jahre*	Gratulationsschreiben + Präsent im Wert von CHF 50.00
15 Jahre*	Gratulationsschreiben + Präsent im Wert von CHF 50.00
20 Jahre*	Gratulationsschreiben + Präsent im Wert von CHF 50.00

* Der Anspruch auf die Ausrichtung der Treuprämie oder Umwandlung in Ferientage nach kantonalen Personalgesetzgebung bleibt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal vorbehalten (91 PG und Art. 95 ff PG).

9.1.1.2. Personal im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

In der Regel gelten die gleichen Bestimmungen wie für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Die Entschädigung wird von Fall zu Fall je nach Beschäftigungsgrad und –dauer durch das Ratsbüro festgesetzt.

9.1.2. Austritte

9.1.2.1. Austritte Behördenmitglieder (Gemeinderat/ständige Kommissionen)

Behördenmitgliedern wird bei ihrem Austritt aus dem Amt folgendes Geschenk überreicht:

1 – 4 Jahre Amtszeit	1 Goldbarren à 5 Gramm
5 – 8 Jahre Amtszeit	1 Goldbarren à 10 Gramm
9 – 12 Jahre Amtszeit	1 Goldbarren à 10 Gramm plus Bargelddbetrag von CHF 150.00
über 12 Jahre Amtszeit	1 Goldbarren à 10 Gramm plus Bargelddbetrag von CHF 200.00

9.1.2.2. Austritte Personal im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

Das Personal erhält bei Ausscheiden aus dem Gemeindedienst ein Präsent im Wert von CHF 200.00 bis CHF 1'500.00. Der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung entscheidet je nach Zuständigkeit definitiv.

9.2 Ereignisse, Todesfälle,

9.2.1 Ereignisse

	Hochzeit	Geburt
Personal (öffentlich-rechtlich)	150.00	100.00
Behördenmitglied Gemeinderat	150.00	100.00
Kommission	50.00	50.00
Mitglied nicht ständiger Kommissionen / Arbeitsgruppen	0.00	0.00

9.2.2 Todesfall

	Todesfall von Angehörigen in direkter Linie (Kinder, Ehe- oder Lebenspartner, Eltern)	Todesfall während Arbeitsverhältnis oder im Amt	Todesfall nach Ausscheiden im Amt
Personal öffentlich-rechtlich	CHF 100.00	Kranz (max. 350.00)	0.00
Gemeindepräsident/in	CHF 100.00	Kranz (max. 350.00) + Barbetrag von CHF 500.00 (Anteil an Kosten Trauerfeier)	CHF 100.00
Mitglied Gemeinderat	CHF 100.00	Kranz (max. 350.00)	CHF 50.00
Mitglied ständiger Kommissionen	CHF 50.00	CHF 100.00	0.00

10. Nebenleistungen

Die Ausrichtung von Sozialzulagen richtet sich nach Art. 83 ff. PG und Art. 76 ff PV.

Es gilt der jeweils gültige Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal“.

11. Versicherungsprämien

<i>Fest angestelltes Personal</i>	<i>Arbeitgeber/in</i>	<i>Arbeitnehmer/in</i>
Berufliche Vorsorge (PREVIS)	gemäss Anschlussvertrag	gemäss Anschlussvertrag
Berufsunfallversicherung	100%	0%
Nichtberufsunfall- und Krankentaggeldversicherung	Rest	Pauschal 0.8%

12. Schlussbestimmung

Die vorliegende Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen in gleicher Sache auf, insbesondere die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 2019 (in Kraft seit 1.1.2020).

11. Genehmigung und Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2020 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Zäziwil, im Dezember 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung

Die Publikation der Rechtsetzung erfolgte im Anzeiger Konolfingen vom 14. Januar 2021 mit Bekanntgabe der Inkraftsetzung per 1. Januar 2021.

Orientierungshilfe

für Gemeinderatsmitglieder und Behördenpräsidenten, welche eine Jahresentschädigung erhalten

Tätigkeit	in Jahrespauschale enthalten	Anspruch auf zusätzliches Sitzungsgeld/Spesen
Teilnahme Gemeindeversammlung	Nein	ja
Teilnahme an Gemeinderats- oder Kommissionssitzung	Nein	Ja
Klausursitzung	Nein	Ja
Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen <30 Minuten (verwaltungsunabhängig)	Ja	nein
Teilnahme an Gemeindeanlässen (z.B. 1. August, Jungbürgerfeier, Feuerwehranlässe etc. • Offizielles Mandat/Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc) • Teilnahme	Nein Ja	Ja nein
Teilnahme an Dorf- und Vereinsnälässen, Jubiläen von Vereinen, Einweihungen, Gewerbe- oder andere Ausstellungen etc. • Offizielles Mandat/Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc) • Teilnahme	Nein Ja	Ja nein
Gemeinderatsreise / Kommissionsausflug	Ja	nein
Präsenz auf der Gemeindeverwaltung Sitzungsvorbesprechung, Abklärungen etc.	Ja	Nein
Privater Arbeitsplatz (Spesenpauschale)	Ja	Nein
Telefongespräche, Porti, Autofahrspesen, soweit nicht schon mit Pauschalen vergütet	Nein	Ja
Bewilligte Weiterbildung im Fachbereich inkl. Kurskosten	Nein	Ja